



Auflagen für die Wahlplakatierung

Merkblatt zur Verteilung an die Wahl- und Plakatierungshelfer

Um eine ordnungsgemäße Haftung der Siegel auf den Plakaten gewährleisten zu können, muss sichergestellt sein, dass der Teil des Plakats, an welchem das Siegel angebracht wird, frei von Puder, Fett und sämtlichen Druckereirückständen ist.

Bevor das Siegel aufgeklebt, muss es glattgestrichen und mit festem Druck für einige Sekunden angedrückt werden. Weiterhin darf das Siegel nicht unter dem Einfluss von Regen und Nässe angebracht werden. Ohne die Einhaltung der oben beschriebenen Vorgehensweise kann nicht gewährleistet werden, dass die Siegel über den gesamten Plakatierungszeitraum haften.

Die Werbeträger **dürfen nicht** angebracht werden:

- an und vor Verkehrszeichen, Signalanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten und Absperreinrichtungen,
- an Jungbäumen unter 15 cm Stammdurchmesser,
- auf dem Mittelstreifen der Allee,
- in den Fußgängerzonen im Bereich der Innenstadt,
- im Außenbereich (außerorts der geschlossenen Ortschaft gemäß Ortstafel),
- in allen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- an öffentlichen sowie an privaten Zäunen,
- an Werbeträgern und Litfaßsäulen,
- in unmittelbarer Umgebung öffentlicher Gebäude (Neutralitätspflicht),
- in unmittelbarer Umgebung von Denkmälern, Kunstobjekten und religiösen Einrichtungen,
- an Lärmschutzwänden,
- an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, an Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehälter.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Verkehrszeichen und –Einrichtungen dürfen in Ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Kreuzungen und Straßen einmündungen, dürfen keinesfalls entstehen, insbesondere nicht für Fußgänger- und Radverkehr oder den Kraftfahrzeugverkehr.
- Auf eventuelle Anliegerinteressen, z.B. Sicht an privaten Zu- und Ausfahrten, Schaufenster, öffentlichen Gebäuden wie z.B. Eingang von Schulen usw. ist Rücksicht zu nehmen.



- Vor Fußgängerüberwegen, befestigten Überquerungshilfen bzw. Schutzinseln für Fußgänger ohne Zebrastreifen, Kreuzungen, Signalanlagen und Einmündungen ist ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten, damit auch das Lichtraumprofil freigehalten wird.
- Die DIN-Werbetafeln sind im Geh- und Radwegsbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist.
- Die Plakate sind sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Feuchtigkeit ihre Stabilität nicht verlieren. Zur Befestigung dürfen keine Metalldrähte verwendet werden.
- Es dürfen nicht mehr als 3 Werbeträger hintereinander aufgestellt werden. Zwischen einer Gruppe von 3 Werbträgern hintereinander sind 4 Plakatierungsmöglichkeiten freizuhalten.

Beim Abbauen und Abhängen der Werbeträger muss das Befestigungsmaterial (Kabelbinder o.ä.) vollständig entfernt werden! Das gilt auch bei Vandalismus oder wetterbedingten Schäden.